



Bezirksausschuss des 13. Stadtbezirkes  
- Bogenhausen –  
Vorsitzender Herr Florian Ring  
Friedenstr. 40  
81660 München

---

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
08.05.2024

---

### **Tempo 30 für das Gebiet des Kindergartens von Sankt Klara auf der Friedrich-Eckart-Straße**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 06258 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 13 - Bogenhausen vom 12.12.2023

Sehr geehrter Herr Ring,

mit dem im Betreff genannten Antrag wurde das Mobilitätsreferat um Prüfung von Tempo 30 in der Friedrich-Eckart-Straße im Bereich zwischen der Kreuzung mit der Eggenfeldener Straße und dem markierten Fußgängerüberweg Höhe Nettelbeckstraße gebeten. Als Begründung wurde die Nähe zum Kindergarten St. Klara angegeben.

Mit der Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) zum 14.12.2016 und der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) vom 29.05.2017 wurde u.a. die Einrichtung von Tempo 30 vor sensiblen Einrichtungen (z.B. Kindergärten) erleichtert. Durch die vorgenommene Neufassung des § 45 Abs. 9 StVO wurde die hohe Anordnungshürde für Beschränkungen des fließenden Verkehrs abgesenkt. Damit wird u. a. die streckenbezogene Anordnung von Tempo 30 an innerörtlichen Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern erleichtert. Eine wichtige Voraussetzung ist u.a. die Lage der Zugänge (Eingangs-/ Ausgangsbereiche). Diese müssen sich direkt an der Vorfahrtsstraße befinden, so dass hier von einer erhöhten Gefahr des auf die Fahrbahn-Kommens auszugehen ist.



Nach unseren Recherchen befindet sich der Eingangs-/ Ausgangsbereich des Kindergartens St. Klara nicht in der Friedrich-Eckart-Straße, sondern in der Benningsenstraße 4. In dieser Straße gilt bereits Tempo 30. Laut Polizei ist die Benningsenstraße eine reine Anwohnerstraße mit wenig Fahrverkehr.

Für den genannten Straßenabschnitt der Friedrich-Eckart-Straße ergab die weitere Prüfung, dass die rechtlichen Voraussetzungen für eine Beschränkung der innerörtlichen zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/ h nicht erfüllt sind. Abweichungen von dieser Geschwindigkeit sind nur in den Fällen möglich, in denen besondere, in der StVO definierte Gründe vorliegen. Sie müssen in einer besonderen Unfall-Lage, einer außergewöhnlichen Eigenart des Straßenverlaufes und solchen Tatsachen begründet sein, die Kraftfahrer\*innen aus ihrer Sicht nicht wahrzunehmen vermögen. Die örtlichen Verhältnisse im Straßenabschnitt der Friedrich-Eckart-Straße sind nicht so besonders, dass eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung im Straßenverkehr ganz erheblich übersteigt.

Bitte haben Sie Verständnis, dass aufgrund dieser Fakten eine Einführung von Tempo 30 in diesem Straßenabschnitt wegen der Nähe der Kindereinrichtung nicht möglich ist.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

MOR-GB 2.21